

Zeitschrift: Schweizer Spiegel

Herausgeber: Guggenbühl und Huber

Band: 41 (1965-1966)

Heft: 7

Artikel: Wie weit ist es eigentlich mit der Basler Wiedervereinigung? : Eine abschliessende Orientierung

Autor: Fischli, Ernst / Jost, Markus

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1079477>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie weit ist es eigentlich mit der Basler Wiedervereinigung?

Eine abschliessende Orientierung

An der Frage der Wiedervereinigung beider Basel interessiert die Miteidgenossen wohl vor allem, wann und über was man sie zum Mitentscheid aufrufen wird. Auf Rudolf Stickelbergers Artikel «Basel immer noch gehälftet» in der Dezember-Nummer des Schweizer Spiegel erhielten wir über zwanzig Entgegnungen mit insgesamt etwa hundert Manuskript-Seiten. Nebst je einem Leserbrief im Januar und im März haben wir die Hauptargumente der Wiedervereinigungsgegner in der Februar-Nummer unter dem Titel «Kanton Basel oder selbständiges Baselbiet?» zusammenzustellen versucht.

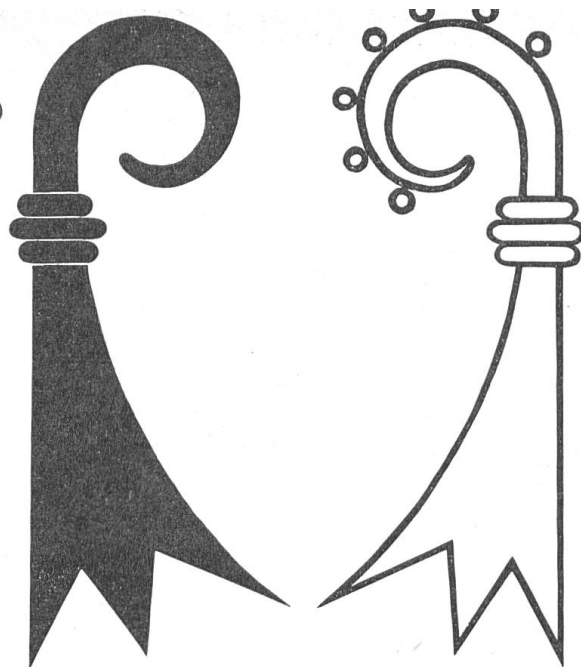
Nun möchten wir diese Diskussion, an der sich auch prominente Stimmen mit erfreulicher Leidenschaft beteiligt haben, mit einer Orientierung unserer Leser über den Stand der Angelegenheit abschließen. Wir haben zu diesem Zweck Dr. Ernst Fischli, Verwaltungsgerichtspräsident in Liestal, Dr. Markus Jost, Mitarbeiter der «Basler Nachrichten», und einen jüngeren Politiker, der nicht genannt sein möchte, je um einen Beitrag gebeten. D. R.

Die Regio basiliensis

Während sich die Gemüter an der Frage der Wiedervereinigung beider Basel mehr oder weniger erhitzen, vollzieht sich fast unbemerkt eine Entwicklung, die viel tiefgreifendere Folgen haben könnte. Die Regionalplanung geht auch im Raum Basel nicht nur über die Kantons-, sondern sogar über die Landesgrenzen hinweg.

Die Regio basiliensis umfaßt ein Gebiet von 9254 Quadratkilometer mit 1 977 000 Einwohnern. Von diesen leben 828 000 auf französischem, 618 000 auf deutschem und 531 000 auf Schweizer Boden. Die größte Stadt ist dagegen Basel mit 215 000 Bewohnern, vor Freiburg im Breisgau mit 150 000 und Mülhausen mit 108 000. Es folgen Colmar (52 000), Belfort (50 000), Lörrach (30 000), Riehen (19 000) usw. Das schweizerische Gebiet der Regio umfaßt selbstverständlich auch das Baselbiet, ferner die nördlich des Juras liegenden Gebiete der Kantone Aargau, Solothurn und Bern (mitsamt Delsberg und Pruntrut). Basels kulturelle Ausstrahlung ist nicht nur hier, sondern auch in einem Randstreifen der nichtschweizerischen Gebiete der Regio vorherrschend.

Eine Gruppe von Planern und Soziologen arbeitet Studien aus, die eine gemeinsame Verkehrs- und



Siedlungspolitik der Region erleichtern sollen. Zum Teil stellen sich dabei ähnliche Probleme zwischen der Stadt Basel und den angrenzenden badischen und elsässischen Gebieten wie zwischen ihr und dem Baselbiet. Von den letzteren haben manche bereits eine gute interkantonale Lösung gefunden.

Eine Wiedervereinigung beider Basel scheint manchen durch diese Entwicklung überholt. Fruchtbarer sei eine Vertiefung dieser freiwilligen Zusammenarbeit und deren teilweise Ausdehnung auf die übrigen schweizerischen und bis zu einem gewissen Grad auch auf die deutschen und französischen Gebiete der Region.

Andere sehen aber auch eine Gefahr in diesen Plänen: die Regio könnte sich allmählich zu einer politischen Körperschaft mit eigenen Organen entwickeln. Auch wenn diesen keine Entscheidungsgewalt übertragen wird, wäre es wichtig, daß die Schweizer darin einigermaßen geschlossen auftreten. Das wäre besser gewährleistet, wenn mindestens die 400 000 Einwohner beider Basel zu einem einzigen Kanton vereinigt wären, als wenn 233 000 Basler, 172 000 Baselbieter und 126 000 Bewohner dreier weiterer Kantone an verschiedenen Stricken ziehen.

Nach dieser Ansicht soll Basel also nicht mehr in erster Linie «als Stand der Eidgenossenschaft», sondern – im Interesse der Schweiz – vor allem als «Mitgestalter der Regio basiliensis» durch die Wiedervereinigung gestärkt werden. * * *

Das Verfassungswerk und seine Chancen

Von Dr. Ernst Fischli

Gerne komme ich dem Wunsch der Redaktion nach, in gedrängter Zusammenfassung eine Übersicht zu geben, die es Außenstehenden ermöglichen soll, aktuelle Meldungen und Meinungsäußerungen

zur Wiedervereinigung von Baselstadt und Baselland zu beurteilen.

Am 2. Oktober 1938 hat das Volk in beiden Halbkantonen Verfassungsbestimmungen für die Verwirklichung der Wiedervereinigung angenommen. Eine Gewährleistung wurde 1947/48 von der Bundesversammlung in einem ersten Durchgang verweigert. In zwei Volksabstimmungen bestätigte dann aber der Kanton Baselland 1958 und zu Anfang 1960 seinen Wiedervereinigungswillen. Und am 22. Juni 1960 haben daraufhin auch die eidgenössischen Räte die Bestimmungen von 1938 - § 58 der Verfassung von Basel-Stadt und § 57 bis jener des Kantons Basel-Landschaft - gewährleistet. Es sind dies Übergangsbestimmungen, die weitgehend gleich lauten.

Diese 1938 angenommenen Bestimmungen stützen sich ausdrücklich auf Artikel 1 des Tagsatzungsbeschlusses vom 26. August 1833: «Der Kanton Basel wird in seinem Verhältnis zum Bunde wie bis anhin einen einzigen Staatskörper bilden, in bezug auf die öffentliche Verwaltung hingegen, *jedoch unter Vorbehalt freiwilliger Wiedervereinigung*, in zwei Gemeinwesen geteilt.»

Ziffer 1 des basellandschaftlichen Verfassungsparagraphen 57 bis lautet sodann: «Zur Ausarbeitung einer Verfassung für den Kanton Basel, samt den erforderlichen Einführungs- und Übergangsbestimmungen, *welche die Hauptgrundzüge der künftigen Gesetzgebung zu enthalten haben*, wird in Verbindung mit dem Kanton Basel-Stadt ein Verfassungsrat von 150 Mitgliedern gewählt. Davon wählt der Kanton Basel-Landschaft nach den Vorschriften für die Landratswahlen 75 Mitglieder...»

Von besonderem Interesse sind noch folgende Regelungen: Inkrafttreten der neuen Verfassung des wiedervereinigten Kantons nach gesonderter, gleichzeitiger Annahme in beiden Halbkantonen und Gewährleistung durch den Bund; Neuwahl eines Verfassungsrates, wenn die Vorlage auch nur von einem Halbkanton verworfen wird, innert sechs Monaten, mit gleicher Aufgabe; Dahinfallen des § 57 bis bzw. 58, falls auch die zweite Vorlage verworfen wird. Ziffer 8 enthält schließlich verschiedene Vorschriften für die neue Verfassung, wie Statuierung der Gemeindeautonomie, Einrichtung einer Einwohnergemeinde Basel, die bisher als Verwaltungsorganismus nicht existierte, Sitz oberster Behörden, Bestimmungen über Sozial- und Beamten-gesetzgebung -

Vorschriften, von denen das Bundesgericht in einem Urteil vom 21. Juni 1935 (BGE 61 I S. 176/77) erklärt hat, sie seien für den Verfassungsrat unverbindlich.

Der Verfassungsrat ist am 25. September 1960 gewählt worden und hat sich am 28. November 1960 konstituiert. Im ersten Halbjahr 1961 hat er sich seine Geschäftsordnung gegeben und dann in acht Kommissionen die Detailarbeit aufgenommen. Er konnte sich natürlich nicht auf einen Regierungsentwurf stützen, sondern mußte seine Arbeit aus dem Nichts beginnen.

Die Kommissionen für Grundrechte, Organisation des Kantons, der Gemeinden und Bezirke, für Schulen, Kirche, Finanzen usw. hatten als Ausgangspunkt das Recht der beiden Halbkantone festzustellen, zu sichten, zu verarbeiten. In Form begründeter Thesen legten sie ihre Ergebnisse dem Plenum vor, das zunächst lediglich über den Inhalt der gewünschten Verfassung Beschlüsse faßte.

Die vorstehend in der basellandschaftlichen Fassung wiedergegebene Übergangsbestimmung enthält, abweichend von der baselstädtischen, den Auftrag an den Verfassungsrat, neben der Verfassung auch «die Hauptgrundzüge der Gesetzgebung» auszuarbeiten. Der Rat hat sich für Befolgung dieser basellandschaftlichen Variante entschieden und dieser speziellen Aufgabe einen enormen Aufwand gewidmet, ohne hinsichtlich des Ausmaßes, der Tragweite und der rechtlichen Bedeutung dieses Teils seines Werks bisher zu unumstrittenen Ergebnissen zu gelangen.

Daraufhin hat eine kleine Redaktionskommission zuerst den Verfassungstext und dann die Gesetzgebungsgrundzüge in Rechtssätze umgeformt. Der derzeitige Stand der Arbeiten ist folgender: In Hunderten von Ausschuß- und 29 Plenartagungen hat der Rat die Verfassung in erster Lesung durchberaten und dem Volk Gelegenheit zur Vernehmlassung gegeben (was kaum neue Ideen eingetragen hat). Der ersten Lesung harren noch Gesetzgebungsgrundzüge zum Schulwesen, zu Teilen der Finanzordnung und die Regelung der Einwohnergemeinde Basel. Ein weiteres Vernehmlassungsverfahren wird der zweiten Lesung vorausgehen. Die schon im Beginn des Rates geäußerten Expertenschätzungen auf ein «langes Parlament» von etwa acht Jahren (wovon heute viereinhalb abgelaufen sind) scheinen sich bewahrheiten zu wollen.

Von großer Bedeutung wird in den noch kommenden Diskussionen die Gestaltung des Minderheitenschutzes für die Landschaft sein. Die Frage ist allerdings, wie sich die Mehrheits- und Minderheitsverhältnisse (Stadt Basel und Riehen einerseits, Landschaft andererseits) in absehbarer Zeit entwickeln werden. Ein Blick auf die Statistik zeigt das:

	Bevölkerung (in Tausenden)		Städtische Mehrheit (in Tausenden)
	Basel-Stadt	Landschaft	
1900	112	68	44
1930	155	92	63
1950	196	107	89
1960	225	148	77
1964	233	171	62

Seit dem Höchststand vom Jahr 1950 ist die städtische Mehrheit also um ein Drittel auf etwa 60 000 zurückgegangen. Da die Aufnahmekapazität der Stadt, nicht aber die der Landschaft, bald erschöpft ist, kommt der Gleichstand relativ bald in Sichtweite.

Wird das Verfassungswerk vom Volk in jedem der beiden Halbkantone angenommen, so folgt dem noch die Phase der Gewährleistung durch die Bundesversammlung und die heute von der Mehrheit der Experten (anders als noch in den dreißiger Jahren) geforderte Revision des Artikels 1 der Bundesverfassung durch Volk und Stände.

Substantiellem Widerstand ist die Vereinigung bisher lediglich auf der Landschaft begegnet. Die Befürworter brachten es dort 1936 auf 54 Prozent der Stimmenden, nach einem kleinen Rückschlag auf 52 im Jahr 1938 folgte zwei Jahrzehnte später ein Vormarsch auf 58 und 60 Prozent in den Jahren 1958 und 1960.

Es ist kaum verwegen, das weitere Ansteigen der Zahl der Befürworter im Baselbiet und die weitere Stagnation der Gegnerschaft in der Stadt zu prognostizieren, meinetwegen unter Vorbehalt mäßiger Pendelausschläge nach der andern Seite, hervorgerufen durch Kreise, denen Einzelheiten an den Ergebnissen der Arbeiten des Verfassungsrates nicht passen. Im großen aber dürfte sich die Mehrheitsbildung in den beiden Halbkantonen von der sachlichen Güte des Werkes kaum beeinflussen lassen.

Gegner und Freunde sehen daher mit Recht die entscheidenden Risiken oder Chancen im Endstadium beim Bund. Die Basler Auseinandersetzung wickelt sich, vor allem seit 1960, weitgehend unter

stark gedrosselter Anteilnahme der eigenen und sozusagen völlig unter Ausschluß der gesamtschweizerischen Öffentlichkeit ab. Das ist zu bedauern. Doch führt da Propaganda nicht weiter. Meines Erachtens sollte die Schweizer Presse endlich die ungute gesamtschweizerische Gleichgültigkeit den Bundesgliedern Basel gegenüber, die schon die Trennung herbeigeführt hat, dadurch gutmachen, daß sie von Zeit zu Zeit sorgfältige, sachlich fundierte Berichte veröffentlicht.

Noch unerledigte Brocken

Von Dr. Markus Jost

Bei der Ausarbeitung der Verfassung und der Hauptgrundzüge für die Gesetzgebung eines wiedervereinigten Kantons Basel war der Verfassungsrat allgemein bemüht, die Annahme in der Volksabstimmung auf keinen Fall zu erschweren. Gewiß, die Mitglieder des Rates waren bestrebt, bewährte und als besser anerkannte Regelungen aus dem einen oder anderen Kanton zu übernehmen, sowohl auf Traditionen Rücksicht zu nehmen und neue, fortschrittliche Lösungen aufzugreifen. Diese Aufgeschlossenheit reichte aber nur so weit, als mit einem Ja des Stimmbürgers zu rechnen war.

Typisch war die Debatte um das Frauenstimmrecht. Die Gegner der Wiedervereinigung, darunter auch offensichtliche Gegner des Frauenstimmrechts, verlangten aus durchsichtigen Gründen die Verankerung dieses Rechts in der neuen Verfassung. Die Wiedervereinigungsfreunde hingegen, hier sogar die meisten gegen ihre Überzeugung, glaubten auf das Frauenstimmrecht verzichten zu müssen, wollten sie nicht ihr Ziel gefährden. Schließlich einigte man sich doch auf einen Kompromiß: Das Frauenstimmrecht kann durch Gesetz eingeführt werden; den Frauen bleibt aber das Stimmrecht in jenen Gemeinden, in welchen sie es zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassung besitzen, gewährleistet. Es liegt auch eine Bestimmung für den Fall vor, daß vor Inkrafttreten der Verfassung das Frauenstimmrecht in beiden Kantonen eingeführt werden sollte. Dazu wurde ja auch neuestens in Baselland ein erster Schritt getan.

Aus ähnlichen Gründen wurde ein anderes heißes Eisen beiseite gelassen: für das Gebiet der Landschaft bleibt es bei fünf, für jenes der Stadt bei

vier Jahren Primarschule. Als heikel erwiesen sich auch kirchliche Fragen, weshalb möglichst wenig am bestehenden Zustand geändert wurde. Für die Zukunft wurde bestimmt: Landeskirchen gleicher Konfession können sich durch übereinstimmenden Beschluß und durch Erlaß einer gemeinsamen Verfassung jederzeit vereinigen. Mit wenigen Grundsätzen begnügte man sich auch beim wichtigen Problem des Finanzausgleichs.

Nicht zuletzt im eigenen Interesse der Wiedervereinigungsfreunde lag es, die Gegner auf der Landschaft zu beruhigen. So wurden klar die Stellung und die Aufgaben der Gemeinden umrissen, vor allem wurde deren Bestand und Selbständigkeit gewährleistet. Neu wurden Bezirksräte, die vom Volk zu wählen sind, geschaffen im Bestreben, das Übergewicht der Stadt zu mildern. Mit dieser Neuerung konnten sich die Städter noch nicht recht abfinden, obwohl sie in andern Kantonen unbestritten ist.

In der Verfassung wird auch von Regionen gesprochen: Stadt, Unter- und Oberbaselbiet. Es handelt sich um etwas vage Gebilde. Bestimmt wurde, daß in jeder Region mindestens ein Regierungsrat seinen Wohnsitz hat und die beiden Ständeräte nicht in der gleichen Region wohnen dürfen. Sitz der Regierung ist Basel, wo auch der Kantonsrat tagen soll. Die für den ganzen Kanton zuständigen Gerichte kommen nach Liestal. Daß man neue Verwaltungsgebäude und Bauten für zusätzliche höhere Schulen im wesentlichen auf landschaftlichen Boden legen wird, dafür sorgt schon die Raumnot der Stadt.

Eine weitere, allerdings zeitlich beschränkte Sicherung für die Landschaft bedeutet es, daß die Verfassung während zehn Jahren nur geändert werden darf, sofern die Mehrheit aller Stimmberechtigten (also nicht nur der abgegebenen Stimmen) sich dafür ausspricht oder die Ja-Zahl mindestens zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen erreicht.

Die Spezialkommission für die Stellung der Stadtgemeinde Basel meldet, ihre Beratungen über die Verteilung der Aufgaben zwischen dem neuen Kanton Basel und der Stadtgemeinde Basel ständen vor dem Abschluß. Liegt dieser Bericht vor, so kann mit der Vermögens- und Schuldenausscheidung zwischen Kanton und Einwohnergemeinde Basel sowie mit dem Aufstellen der Budgets für die Stadtgemeinde wie auch für den Kanton begonnen werden.

Finanzielle Fragen sind stets heikel. Bereits erklärt die Kommission für Finanz- und Steuerfragen,

es werde notwendig sein, die Steuermaxima nochmals zu überprüfen. Diese wurden vom Verfassungsrat auf 17,5 Prozent beim Einkommen und auf 9 Promille beim Vermögen festgelegt, was ungefähr der gegenwärtigen Gesamtbelastung der Steuerzahler in beiden Kantonen entspricht. Ob es bei diesen reichlich theoretischen Maxima bleiben kann?

Den seinerzeitigen Richtlinien entsprechend wurde, wie dies zum Beispiel die Kommission für Sozial- und Wirtschaftsfragen für ihr Gebiet ausdrücklich in einem Beschluß verankerte, in jedem Sachgebiet die «fortschrittlichere und zweckmäßigere Lösung» gewählt. Meist ist dies auch die teurere.

Der Einwand, es ließen sich durch die Zusammenlegung der beiden Kantone wesentliche Einsparungen erzielen, muß erst noch bewiesen werden. Tatsache ist jedenfalls, daß neben der kantonalen Verwaltung eine weitere, nicht unbedeutende für die Einwohnergemeinde Basel notwendig ist.

Wenn auch die Arbeiten über die finanziellen Auswirkungen seiner wesentlichen Beschlüsse vorliegen, wird der Verfassungsrat feststellen müssen, ob die Steuermaxima zur Deckung des Aufwandes ausreichen. Ist letzteres nicht der Fall, was erwartet werden darf, dann muß er wählen zwischen einer Erhöhung der Steuern und einem Abbau des Aufwandes. Ein Abwägen, um das wir die Mitglieder des Verfassungsrates keineswegs beneiden. Daraus wird sich der Preis für die Wiedervereinigung ergeben, und der Stimmbürger wird entscheiden, ob er ihn zu zahlen bereit ist.

Im Gegensatz zu den Landschäftlern befürworten bekanntlich die Baselstädter mit überwältigendem Mehr die Wiedervereinigung; sie möchten ihre engen Grenzen sprengen. Immer wieder erstaunt indessen, wie wenig sie sich um die konkreten Probleme kümmern. Selbst die Behörden der Stadt mußten fast dazu gedrängt werden, die erforderlichen Unterlagen für die Arbeit des Rates zu beschaffen. Vor allem müssen die Basler sich mit der Tatsache vertraut machen, daß sie in einem künftigen Kanton Basel als Gemeinde neben anderen stehen werden. Das bedeutet allerlei Einschränkungen gegenüber der gegenwärtigen Selbständigkeit.

Von der Haltung der Stadt in der Auseinandersetzung über die noch unerledigten, harten Brocken wird es wohl auch abhängen, welche Tendenz die Stimmung in der Wiedervereinigungsfrage zu Stadt und Land nimmt.